

A yellow binder with a white label on the front. The label has the text 'ÖSHZ' in large, bold, black letters. To the right of the label is a circular hole. Below the binder, a pen with a black and silver body lies on a document with German text. The document text is partially visible and includes words like 'Verpflichtung', 'Kündigung', and 'Lohnzahlung'.

ÖSHZ

DAS ÖFFENTLICHE SOZIALHILFEZENTRUM

*Ein Leitfaden für soziale Dienste
in der Deutschsprachigen Gemeinschaft*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Was ist ein ÖSHZ?	4
2. Wie funktioniert ein ÖSHZ?	5
3. Welches ÖSHZ ist zuständig?	6
4. Welche Hilfen bietet ein ÖSHZ?	6
4.1. Auskünfte, Ratschläge und administrative Hilfe	7
4.2. Sozial-psychologische Betreuung	7
4.3. Das Recht auf soziale Eingliederung	7
4.3.a. Allgemeines	7
4.3.b. Bedingungen zur Beanspruchung des Rechts auf soziale Eingliederung	7
4.3.c. Umsetzung des Rechts auf soziale Eingliederung	8
4.4. Allgemeine Sozialhilfe	11
4.4.a. Finanzielle Hilfe	11
4.4.b. Materielle Hilfe	12
4.4.c. Arbeitssuche und berufliche Eingliederung.....	12
4.4.d. Hilfe im Gesundheits- und Pflegebereich	13
4.4.e. Finanzielle Begleitung, Kontenführung und Schuldnerberatung	13
4.4.f. Hilfsangebote im Bereich Wohnen.....	14
4.4.g. Hilfe für Kinder	15
4.4.h. Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben sowie an sportlichen Aktivitäten.	15
4.4.i. Einrichtungen und Dienstleistungsangebote	15
4.5. Hilfe für Ausländer	15
5. Antragsverfahren	17
6. Rückforderung bzw. Rückerstattung der Hilfe	19
6.1 Rückforderung bzw. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens	19
6.1.a. Rückforderung des Eingliederungseinkommens vom Empfänger.....	19
6.1.b. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens von den Unterhaltspflichtigen	20
6.1.c. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens von anderen Personen	21
6.2 Rückforderung der Sozialhilfe	21
6.2.a. Rückforderung der Sozialhilfe vom Empfänger	21
6.2.b. Rückforderung der Sozialhilfe von den Unterhaltspflichtigen	22
6.2.c. Rückforderung der Sozialhilfe von den Erben oder Vermächtnisnehmern	23
6.2.d. Rückforderung der Sozialhilfe von Dritten	23
6.3 Wie erfolgt die Rückforderung?	23
7. Einspruchsmöglichkeiten	24
DIE ÖSHZ IM GEBIET DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	25

Einleitung

Das System der Sozialhilfe beruht auf dem Prinzip der Solidarität in der Gesellschaft.

Die Tür des Öffentlichen Sozialhilfezentrums in der jeweiligen Gemeinde steht daher jedem Bürger offen. Die Sozialarbeiter des Öffentlichen Sozialhilfezentrums stehen für Auskünfte zur Verfügung.

Die vorliegende Broschüre vermittelt wichtige Informationen zum Thema „Sozialhilfe“, liefert einen Überblick über die verschiedenen Formen der Hilfestellung und Unterstützung und erklärt, wie diese beantragt werden kann.

Zur Beanspruchung der Hilfen muss der Antragsteller seinerseits eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die ebenfalls in dieser Broschüre erläutert werden.

In der vorliegenden Broschüre wird, der besseren Lesbarkeit wegen, ausschließlich die männliche Form der Personenbezeichnung benutzt. Gemeint sind aber in jedem Fall Personen beiderlei Geschlechts.

1. Was ist ein ÖSHZ?

Das Öffentliche Sozialhilfezentrum ist eine Einrichtung, die durch das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 geschaffen wurde und die seither in jeder Gemeinde besteht.

Die Zielsetzung des ÖSHZ besteht darin, in Not geratene Menschen aus der betreffenden Gemeinde zu unterstützen. Zuerst wird jedoch überprüft, ob die Person keine anderen Ansprüche geltend machen kann.

Die Hilfe kann z.B. durch finanzielle Unterstützung erfolgen. Die zwei wichtigsten Formen der finanziellen Hilfe sind:

- das Eingliederungseinkommen;
- andere Formen der Sozialhilfe (Beihilfen für Arzt- oder Medikamentenkosten, für Energiekosten, Mietbeihilfen, ...).

Die Hilfestellung beschränkt sich nicht auf den finanziellen Aspekt. Vielmehr haben die Sozialarbeiter der ÖSHZ den Auftrag, gemeinsam mit dem Antragsteller die Ursachen einer Notsituation zu ermitteln und Lösungsansätze zu entwickeln (z.B. durch Ausbildung, berufliche Eingliederung, Unterkunft, medizinische Behandlung, ...).

Hinzu kommt die Beratung, Begleitung und Informationsvermittlung bei Überschuldung, bei Problemen der Haushaltsführung, ...

Das ÖSHZ muss alle Anfragen vertraulich behandeln.

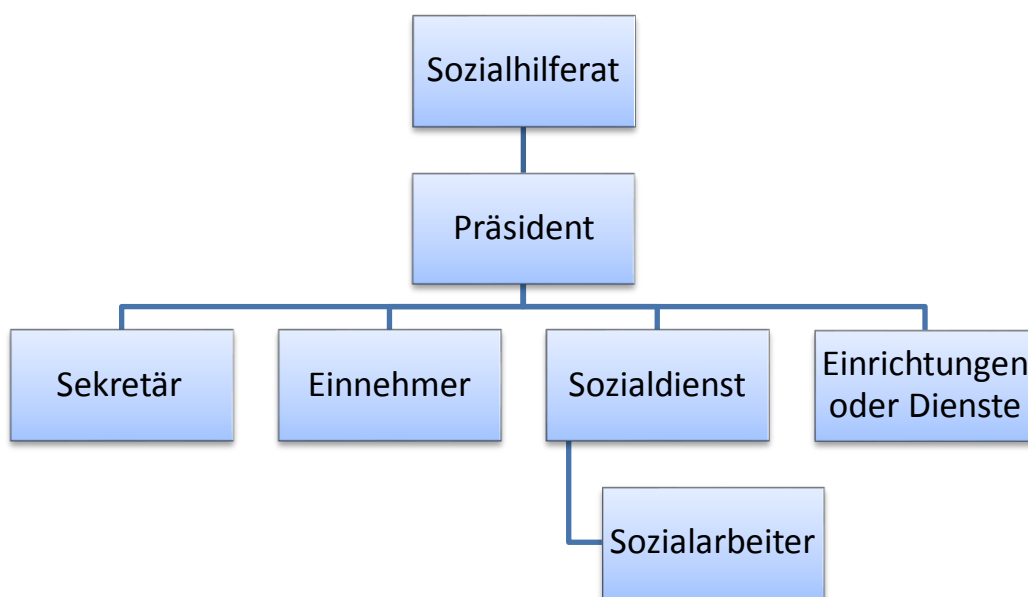
2. Wie funktioniert ein ÖSHZ?

Jede Gemeinde verfügt über ein eigenes ÖSHZ. Die Adressen, Telefonnummern und Websites der ÖSHZ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft finden Sie auf der letzten Seite der Broschüre.

Das ÖSHZ ist ein öffentlicher Dienst, der einem Sozialhilferat untersteht. Die Mitglieder des Sozialhilferates werden durch den Gemeinderat gewählt und üben ihr Mandat während sechs Jahren aus.

Jedes ÖSHZ hat einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Einnehmer und mindestens einen vollzeitbeschäftigten Sozialarbeiter. Letzterer steht in direktem Kontakt mit dem Antragsteller, den er begleitet und dessen Anträge er an den Sozialhilferat weiterleitet.

Ein ÖSHZ kann auch Träger sozialer und medizinischer Einrichtungen oder Dienste sein, wie z.B. ein Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim.



Wer sich an das ÖSHZ wenden möchte, nimmt zuerst mit dem Sozialarbeiter Kontakt auf.

In einem Erstgespräch wird die Problemsituation erörtert. Der Sozialarbeiter vermittelt erste wichtige Informationen und sucht gemeinsam mit dem Antragsteller nach Lösungswegen. Der Sozialarbeiter führt eine Sozialuntersuchung durch, indem er alle wichtigen Aspekte der finanziellen, beruflichen, sozialen, familiären und gesundheitlichen Situation des Antragstellers prüft.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Sozialarbeiter alle notwendigen Informationen zu erteilen und seine Angaben gegebenenfalls zu belegen. Auf das Erstgespräch mit dem Sozialarbeiter sollte sich der Antragsteller daher gut vorbereiten (ggf. Fragen notieren, Einkünfte und Auslagen pro Monat auflisten, Unterlagen und Berichte bereithalten).

Zwecks Entscheidung unterbreitet der Sozialarbeiter dem Sozialhilferat die Lösungsvorschläge, die gemeinsam mit dem Antragsteller erarbeitet wurden.

Über die Bewilligung einer Hilfe entscheidet also nicht der Sozialarbeiter, sondern der Sozialhilferat des ÖSHZ. Der Sozialhilferat tagt mindestens einmal pro Monat.

Die Entscheidungen des Sozialhilferates müssen unabhängig von der ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung des Antragstellers getroffen werden. Beziehen sich die Entscheidungen auf die Gewährung des Eingliederungseinkommens oder der sogenannten gleichgestellten Sozialhilfe, muss der Sozialhilferat prüfen, ob die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, muss der Sozialhilferat dieses Recht gewähren.

Wie die Sozialarbeiter der ÖSHZ unterliegen auch die Mitglieder des Sozialhilferates der Schweigepflicht.

3. Welches ÖSHZ ist zuständig?

Im Prinzip ist das ÖSHZ der Gemeinde zuständig, in welcher der Antragsteller im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder Warteregister eingetragen ist.

Dieses Prinzip kennt aber eine Reihe von Ausnahmen:

1. Falls der Antragsteller in einer Einrichtung untergebracht ist, die in einer anderen Gemeinde liegt (z.B. in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder für Personen mit einer Behinderung, in einem Alten- und Pflegewohnheim, einer Notaufnahmewohnung, einer begleiteten Wohngemeinschaft), bleibt das ÖSHZ des ursprünglichen Wohnsitzes zuständig.
2. Für obdachlose Personen, die über eine Bezugsadresse verfügen, ist das ÖSHZ dieser Gemeinde zuständig. Andernfalls ist es das ÖSHZ der Gemeinde, in der sich die betreffende Person hauptsächlich aufhält. In dringenden Fällen kann sich die Person immer an den Präsidenten des ÖSHZ der Gemeinde wenden, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt befindet.
3. Bei Studenten ist das ÖSHZ der Gemeinde zuständig, in der der Student gemeldet ist (laut Bevölkerungs- und Fremdenregister seinen Hauptwohrtort hat). Dieses ÖSHZ bleibt zuständig für die gesamte, ununterbrochene Dauer des Studiums.
4. Für die Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, ist die Föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern (Fedasil) zuständig. Daneben gibt es noch verschiedene Situationen, in denen ein Ausländer ein provisorisches Bleiberecht besitzt, jedoch nur gewisse Ansprüche an das ÖSHZ stellen kann (z.B. EU-Ausländer auf Arbeitssuche).
5. Ein Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält, kann lediglich dringende medizinische Hilfe beim ÖSHZ der Gemeinde, in der er sich aufhält, beantragen.

4. Welche Hilfen bietet ein ÖSHZ?

Ein ÖSHZ gewährleistet nicht nur eine kurative Hilfe, sondern auch vorbeugende Unterstützung. Die Unterstützung kann in Form von Auskünften, Ratschlägen, administrativer, materieller, sozialer, medizinischer, sozial-medizinischer oder psychologischer Art sein. Es fördert die Beteiligung der Kunden am sozialen Leben (Art. 57 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes).

Das ÖSHZ besitzt bei der Einschätzung der Situation und bei der Entscheidung, welche Hilfe am geeignetsten ist, einen großen Ermessensspielraum. Ausnahme bildet dabei das Recht auf soziale Eingliederung (s. Punkt 4.3), die Einschreibung bei einer Krankenkasse (s. Punkt 4.4.d) sowie die möglichen Hilfen für einen Ausländer, der sich illegal in Belgien aufhält (s. Punkt 4.5.).

4.1. Auskünfte, Ratschläge und administrative Hilfe

Das ÖSHZ erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte und unternimmt alle notwendigen Schritte, damit der Antragsteller seine Rechte wahrnehmen kann.

Dies alles geschieht kostenlos.

Konkret bedeutet dies:

- Das ÖSHZ muss alle Anfragen beantworten.
- Wenn das ÖSHZ keine direkte Lösung anbieten kann, wird der Sozialarbeiter Informationen über die zuständigen Einrichtungen und Dienststellen erteilen und den Antragsteller gegebenenfalls mit diesen in Verbindung bringen.
- Das ÖSHZ kann dem Antragsteller bei administrativen und juristischen Schritten behilflich sein, damit er Leistungen oder Zulagen der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld, Arbeitslosenentschädigung, Rente, ...) beziehen kann.
- Das ÖSHZ wird die Situation bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen und dem Antragsteller gegebenenfalls helfen, diese in Ordnung zu bringen.

4.2. Sozial-psychologische Betreuung

Die Aufgabe des Sozialarbeiters besteht nicht nur darin, Informationen zu erteilen oder jemandem zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Sozialarbeiter hört sich die Sorgen des Hilfesuchenden an und versucht gemeinsam mit ihm eine Lösung für persönliche, familiäre oder psychologische Probleme zu finden. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Diensten geschehen (z.B. Sozial-Psychologisches Zentrum, Jugendhilfedienst, Verbraucherschutzzentrale, Sozialer Wohnungsbau, Arbeitsamt, Dienststelle für Personen mit Behinderung, Krankenkasse, Heimpflegedienste, ...). Natürlich kann der Sozialarbeiter nur helfen, wenn die Person auch zur Mitarbeit bereit ist.

Wichtig: Alle Gespräche sind streng vertraulich.

4.3. Das Recht auf soziale Eingliederung

4.3.a. Allgemeines

Das Anrecht auf soziale Eingliederung wird durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 geregelt. Dieses Gesetz sieht vor, dass jeder, der bestimmte Bedingungen erfüllt, Anrecht auf soziale Eingliederung hat. Dieses Recht kann das ÖSHZ in verschiedener Form gewähren:

- durch eine Beschäftigung;
- durch Zahlung eines Eingliederungseinkommens;
- in der Form eines individuell angepassten Projektes zur sozialen Eingliederung.

4.3.b. Bedingungen zur Beanspruchung des Rechts auf soziale Eingliederung

Wohnort

Der Antragsteller muss seinen tatsächlichen Wohnsitz in Belgien haben. Dies bedeutet, dass er sich gewöhnlich und durchgehend legal in Belgien aufhält, auch wenn er nicht über eine eigene Wohnung verfügt.

Alter

Anrecht auf soziale Eingliederung haben volljährige Personen (älter als 18 Jahre), aber auch:

- verheiratete Minderjährige;
- ledige, schwangere Minderjährige;
- ledige Minderjährige mit mindestens einem Kind zu Lasten.

Staatsangehörigkeit

Der Antragsteller muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- die belgische Staatsangehörigkeit besitzen;
- als EU-Bürger oder das Familienmitglied, das ihn begleitet oder ihm ins Land nachfolgt, im Genuss eines Aufenthaltsrechts sein, das länger als drei Monate dauert, in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes. Diese zusätzliche Frist von drei Monaten gilt nicht für EU-Bürger, die sich in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, bzw. Selbstständiger länger als drei Monate in Belgien aufhalten dürfen;
- staatenlos sein;
- anerkannter Flüchtling sein;
- als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein¹.

Einkommen

Der Antragsteller verfügt nicht über ausreichende Existenzmittel und ist nicht in der Lage, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben.

Arbeitswilligkeit

Der Antragsteller muss bereit sein zu arbeiten - es sei denn, er ist aus gesundheitlichen Gründen oder anderen besonderen Umständen nicht dazu in der Lage.

Anspruch auf Leistungen

Der Antragsteller muss zunächst seine Rechte auf andere Leistungen, in deren Genuss er aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen (z.B. Recht auf Arbeitslosengeld, Kinderzulagen, Rente, Hilfen für Personen mit Behinderung, ...).

Unterhaltszahlungen

Das ÖSHZ kann den Betreffenden verpflichten, zunächst seine Rechte gegenüber unterhaltspflichtigen Personen geltend zu machen. Es gelten als unterhaltspflichtig im Sinne des Gesetzes über das Eingliederungseinkommen nur der Ehepartner/Ex-Ehepartner, die Eltern/Adoptiveltern sowie die Kinder/Adoptivkinder.

Bevor das ÖSHZ den Betreffenden auffordert selbst Unterhaltsgeld einzufordern, muss es im Rahmen einer Sozialuntersuchung die familiären Auswirkungen prüfen.

Das ÖSHZ hat aber auch selbst das Recht für den Betreffenden Unterhaltsgeld einzufordern.

Die Unterstützungspflicht zwischen Ehepartner hat Vorrang vor der Unterhaltspflicht der Eltern.

Die Eltern erfüllen im Prinzip ihre Unterhaltspflicht, wenn sie ihrem Kind Kost und Logis zur Verfügung stellen und für die Kosten der Ausbildung aufkommen.

4.3.c. Umsetzung des Rechts auf soziale Eingliederung

Die soziale Eingliederung kann in der Beschäftigung des Antragstellers bestehen, oder - wenn eine Beschäftigung nicht möglich ist - in der Gewährung eines Eingliederungseinkommens bis eine geeignete Beschäftigung gefunden wird.

¹ Siehe die Erläuterungen unter Punkt 4.5. Hilfe für Ausländer

1. Personen unter 25 Jahren

1.a. Soziale Eingliederung durch Beschäftigung

Der Antragsteller hat Anrecht auf soziale Eingliederung durch eine seiner persönlichen Situation und seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung, und dies innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Antrags.

Das Recht auf soziale Eingliederung durch Beschäftigung kann umgesetzt werden durch:

- einen Arbeitsvertrag;
- ein individuell angepasstes Projekt zur sozialen Eingliederung, das innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Arbeitsvertrag führt;
- die Beteiligung des ÖSHZ an den mit der beruflichen Eingliederung verbundenen Kosten.

Bei den Verhandlungen mit dem ÖSHZ über den vorgeschlagenen Arbeitsvertrag oder das vorgeschlagene Projekt kann sich der Antragsteller von einer Person seiner Wahl begleiten lassen. Zudem hat er Anrecht auf eine Überlegungsfrist von 5 Kalendertagen vor Unterzeichnung des Vertrags und kann beantragen, vom Sozialhilferat angehört zu werden.

1.b. Soziale Eingliederung durch Gewährung des Eingliederungseinkommens

Eine Person, die auf den Beginn eines Arbeitsvertrags oder die Aufnahme in ein individuell angepasstes Projekt wartet, oder die aus gesundheitlichen Gründen oder anderen besonderen Umständen nicht arbeiten kann, kann ein Eingliederungseinkommen erhalten. Allerdings ist bei Personen unter 25 Jahren die Eingliederung durch Beschäftigung oder Ausbildung absolut vorrangig.

Die Gewährung oder Fortzahlung des Eingliederungseinkommens kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betreffende an einem individuell angepassten Integrationsprojekt teilnimmt.

Die Volljährigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Anrecht auf finanzielle Selbstständigkeit. Wenn ein 18-Jähriger aus dem Elternhaus auszieht, hat er nicht automatisch Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch das ÖSHZ. Auch die Eheschließung eröffnet nicht automatisch das Recht auf Autonomie, das eine eigene Wohnung zwingend erforderlich macht.

Die Unterhaltspflicht nach der Volljährigkeit ist dann erfüllt, wenn die Eltern ihrem studierenden Kind anbieten, zu Hause zu wohnen und für es zu sorgen. Nur wenn es objektive Kriterien gibt, wie ein entfernter Studienort, die Eltern getrennt leben oder ein Eltern-Kind-Konflikt besteht, kann das erwachsene Kind die Zahlung von Alimenten einfordern. Dabei richtet sich die Höhe der Alimente nicht am Lebensstandard der Eltern, sondern am Ausbildungsniveau sowie an den Fähigkeiten des Studierenden. Im Falle einer Heirat ist zuerst der Ehepartner gefordert. Nur wenn dieser seinen Ehepartner nicht unterstützen kann, müssen die Eltern für ihr Kind aufkommen.

So wird die Zahlung eines Eingliederungseinkommens um den Betrag der einzufordernden Alimente reduziert, wenn:

1. der junge Erwachsene sich weigert, die Hilfe seiner Familie anzunehmen bzw. anzufragen oder seine Familie nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, ihn in seiner Selbstständigkeit zu unterstützen;
2. der junge Erwachsene auszieht, weil er seine Autonomie anstrebt, ohne dass familiäre Konflikte dies erforderlich machen.

Vollzeitstudenten stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und erfüllen somit im Prinzip nicht die gesetzliche Bedingung zur Beanspruchung des Eingliederungseinkommens.

Das ÖSHZ hat jedoch die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen ein Studium zu akzeptieren. Dabei wird überprüft, ob das Studium dazu beiträgt, die Chancen auf berufliche

Eingliederung zu verbessern. Die Wahl des Studiums hängt vom Jugendlichen ab, muss jedoch mit dem ÖSHZ besprochen werden.

Die einzelnen Verpflichtungen des Studenten werden in einem Vertrag zwischen Studenten und ÖSHZ festgelegt.

2. Personen ab 25 Jahren

Bei Personen ab 25 Jahren kann das Recht auf soziale Eingliederung anders umgesetzt werden, und zwar durch:

- die Gewährung des Eingliederungseinkommens;
- eine Beschäftigung (Arbeitsvertrag oder Beteiligung an den Kosten zur beruflichen Eingliederung).

Auch wenn es bei Personen über 25 Jahren nicht verpflichtend ist, kann die Gewährung oder die Fortzahlung des Eingliederungseinkommens an die Bedingung geknüpft werden, dass die Person an einem Eingliederungsprojekt teilnimmt.

Höhe des Eingliederungseinkommens

Die Höhe des Eingliederungseinkommens ist an den Index gebunden und beträgt zurzeit:

- 578,27 EUR pro Monat für Zusammenlebende (pro Person)
- 867,40 EUR pro Monat für Alleinstehende
- 1.156,53 EUR pro Monat für eine Person, die eine Familie zu ihren Lasten hat. Unter "Familie" versteht man neben den minderjährigen Kindern auch den Ehe- oder Lebenspartner. Bei einer nicht verheirateten minderjährigen Person zu Lasten ist diese Bedingung erfüllt.

Unter folgendem Link können die aktuellen Beträge eingesehen werden:

<http://www.mi-is.be/be-de/oeshz/aequivalent-zum-eingliederungseinkommen>

Hierbei handelt es sich um die Höchstsätze, die ausbezahlt werden können. Verfügt jemand über andere Einkünfte, werden diese für die Berechnung im Prinzip herangezogen und gegebenenfalls in Abzug gebracht.

Wie werden die Einkünfte berücksichtigt, um die Höhe des Eingliederungseinkommens zu bestimmen?

1. Grundsätzlich werden alle Einkünfte, gleich welcher Art und gleich welcher Herkunft zur Bestimmung der Höhe des Eingliederungseinkommens in Betracht gezogen.
2. Für die Berechnung werden jedoch nicht berücksichtigt:
 - von den ÖSHZ gewährte Hilfen;
 - Kinderzulagen - wenn der Antragsteller die Kinderzulagen allerdings für sich selbst bezieht, werden diese zum Einkommen hinzugerechnet;
 - erhaltene Unterhaltszahlungen oder Vorschüsse auf Unterhaltszahlungen - wenn der Antragsteller die Unterhaltszahlungen allerdings für sich selbst bezieht, werden diese zum Einkommen hinzugerechnet;
 - ein Betrag von 4,10 EUR pro Scheck der Lokalen Beschäftigungsagentur;
 - bestimmte Produktivitäts- oder Förderungsprämien für die berufliche Ausbildung in Unternehmen (während 6 Monaten - nach diesem Zeitraum werden die Prämien zum Einkommen hinzugerechnet);
 - Prämien und Zulagen für Umzug, Wohnungseinrichtung und Miete;
 - ein festgesetzter Betrag der Studienbeihilfen, die für Kinder zu Lasten des Antragstellers gezahlt wurden;
 - Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen seitens einer öffentlichen Behörde (z.B. Deutschsprachigen Gemeinschaft) für die Unterbringung Jugendlicher in einer Pflegefamilie;
 - unregelmäßige Schenkungen;
 - Kriegsrenten;

- Zahlungen, die Helfer von Personen mit eingeschränkter Selbstständigkeit oder von pflegebedürftigen Personen erhalten;
 - der gesetzlich festgelegte Freibetrag;
 - erstattungsfähige Steuergutschriften;
 - die Entschädigungen;
 - die Kostenrückerstattung im Bereich Ehrenamt.
3. Regeln zur Berechnung der Einkünfte:
werden zu den Einkünften gerechnet:
- der Lohn/das Gehalt, falls vorhanden;
 - Einkünfte aus beweglichen Gütern (Sparguthaben, die den gesetzlichen Freibetrag übersteigen);
 - Einkünfte aus unbeweglichen Gütern;
 - der Teil des Katastereinkommens, der den Freibetrag übersteigt;
 - Immobilien im Ausland, nach den gleichen Regeln
- können gegebenenfalls von den Einkünften abgezogen werden:*
- die Zinsen einer Hypothek;
 - die tatsächlich gezahlte Leibrente, beim Erwerb einer Immobilie durch Leibrente.

4.4. Allgemeine Sozialhilfe

Die allgemeine Sozialhilfe kann ganz verschiedene Formen annehmen.

Das ÖSHZ ist verpflichtet unter Berücksichtigung der Einkünfte des Betroffenen die Beteiligung des Empfängers an den Sozialhilfekosten festzulegen.

4.4.a. Finanzielle Hilfe

Das ÖSHZ kann dem Hilfesuchenden finanzielle Hilfe gewähren:

- wenn das Einkommen bzw. Eingliederungseinkommen in seiner augenblicklichen Lage nicht ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen;
- wenn die betreffende Person kein Anrecht auf Eingliederungseinkommen hat;
- wenn das Einkommen gepfändet wird.

Jedes ÖSHZ entscheidet selbst über Art und Umfang dieser Hilfeleistungen.

Das ÖSHZ kann beispielsweise entscheiden:

- bei besonderen Ausgaben eine einmalige finanzielle Beihilfe zu gewähren, z.B. bei der Anschaffung dringender Haushaltsgeräte. Je nach Beschluss des Sozialhilferates sind diese Beihilfen ganz oder teilweise zurückzuzahlen;
- einen Vorschuss zu gewähren, wenn jemand in Schwierigkeiten geraten ist, weil er zu lange auf die Zahlung seines Lohns oder einer Sozialzulage (Rente, Arbeitslosenentschädigung, Krankengeld, ...) warten muss;
- sich ganz oder teilweise an anfallenden Kosten zu beteiligen.

Die finanzielle Unterstützung kann durch Beschluss des ÖSHZ an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden, z.B.

- an die Bereitschaft zu arbeiten, es sei denn, dass dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist;
- an die Einforderungen seiner Rechte auf Leistungen, in deren Genuss er aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann;
- an die Einforderung von Unterhaltszahlung seines Ehepartners, bzw. Ex-Ehepartners, seinen Eltern bzw. seinen Kindern;
- an die Bereitschaft, an einem individuellen Projekt zur sozialen Eingliederung teilzunehmen.

Allgemein dürfen die administrativen Kosten und die Kosten für die Sozialuntersuchung durch das ÖSHZ nicht von der gewährten finanziellen Hilfe abgezogen werden.

4.4.a.1 Gleichgestellte Sozialhilfe

Manche Personen erfüllen, bis auf die Staatsangehörigkeit oder das Alter, alle Bedingungen des Gesetzes bzgl. des Rechts auf soziale Eingliederung (siehe Punkt 4.3.b). Diesen Personen zahlt das ÖSHZ sogenannte gleichgestellte Sozialhilfe.

So können Minderjährige im Alter zwischen 15 und 17 Jahren Anrecht auf gleichgestellte Sozialhilfe eröffnen, wenn der Verbleib in der Familie nicht mit der Menschenwürde zu vereinbaren ist.

Die Höhe der Zuwendung ist wie beim Eingliederungseinkommen an das Statut gekoppelt (alleinlebend, zusammenlebend, Person mit Familie zu Lasten) und entspricht denselben Beträgen. Im Unterschied zum Eingliederungseinkommen erstattet der Föderalstaat dem ÖSHZ 100% der gleichgestellten Sozialhilfe.

4.4.a.2. Hilfe für Personen, die Unterhaltszahlungen entrichten.

Wenn die hilfeschende Person zugunsten ihrer Kinder Unterhaltszahlungen leisten muss, kann das ÖSHZ unter folgenden Bedingungen einen begrenzten Betrag der gezahlten Unterhaltszahlungen rückerstatten:

- Die Pflicht der Unterhaltszahlungen muss durch ein Gerichtsurteil (Gericht Erster Instanz, Friedens- oder Familiengericht) oder in einer rechtskräftigen Vereinbarung im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung festgelegt sein;
- Der Unterhaltspflichtige erhält das Eingliederungseinkommen oder eine Sozialhilfe in gleicher Höhe;
- Das Kind wohnt effektiv in Belgien;
- Der Unterhaltspflichtige muss die Zahlung des Unterhalts belegen können;
- Die Höhe der Intervention des ÖSHZ beträgt 50% der Unterhaltszahlungen, begrenzt auf 1.100,00 EUR pro Jahr. Die monatlichen Zahlungen dürfen daher nicht mehr als 1/12 von 1.100,00 EUR betragen.

4.4.b. Materielle Hilfe

Materielle Hilfe besteht in der Verteilung von Lebensmitteln (warmes Essen, Lebensmittelpakete, Bescheinigungen für Lebensmittelpakete), Kleidern, Busabonnements, Handykarten, Möbel, ...

Das ÖSHZ gewährt die materielle Unterstützung in der geeignetsten Form. Es existiert keine gesetzlich festgelegte Liste der verschiedenen materiellen Hilfen, die ein ÖSHZ gewähren kann. Jedes ÖSHZ unterscheidet selbst über die Art der materiellen Hilfe.

Die materielle Hilfe unterliegt zwei Bedingungen:

1. Die Person hat ihren effektiven Wohnsitz in Belgien;
2. Die Person befindet sich in einer bedürftigen Lage und kann kein menschenwürdiges Leben führen. So kann es sein, dass selbst Minderjährige in den Genuss einer materiellen Hilfe kommen können.

4.4.c. Arbeitssuche und berufliche Eingliederung

Damit eine hilfeschende Person mittel- oder langfristig gesicherte Einkünfte erhält, ist es wichtig, dass sie schnellstmöglich eine Arbeitsstelle findet oder, falls dies vorübergehend nicht möglich ist, ihr Anrecht auf Leistungen der Sozialen Sicherheit (Arbeitslosengeld, Krankengeld, ...) geltend macht.

Das ÖSHZ bietet auch in diesem Bereich Unterstützung an. Das ÖSHZ kann Personen, die das Eingliederungseinkommen oder gleichgestellte Sozialhilfe erhalten, zeitweise selbst beschäftigen (Art. 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ). Hierbei wird jungen Menschen unter 25 Jahren, die keine Arbeit und kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diesen jungen Menschen kann durch einen Vertrag mit dem ÖSHZ eine Beschäftigung in einer Ausbildungseinrichtung oder in einem Projekt zur sozialen Eingliederung vermittelt werden (siehe Punkt 4.3.c./1.a. Recht auf soziale Eingliederung). Die Person kann in einer Einrichtung des ÖSHZ (z.B. Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim) ihre Arbeit verrichten oder für eine Organisation mit der das ÖSHZ ein Abkommen abgeschlossen hat (z.B. BISA, Rcycl, ...) arbeiten. Auf diese Weise kann die erforderliche Anzahl Tage erarbeitet werden, die Anrecht auf Arbeitslosengeld gibt.

4.4.d. Hilfe im Gesundheits- und Pflegebereich

Oft verschulden sich Menschen wegen hoher Auslagen im Gesundheitsbereich. Das ÖSHZ hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die hohen Ausgaben den betroffenen Bürger nicht daran hindern, die ärztliche Hilfe und Pflege in Anspruch zu nehmen, die er benötigt. Das ÖSHZ wird ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die betreffende Person, falls erforderlich, im Krankenhaus behandelt wird.

Ist der Antragsteller nicht krankenversichert, ist das ÖSHZ verpflichtet ihn bei einer Krankenkasse seiner Wahl einzutragen und den Pflichtbeitrag für ihn zu zahlen, wenn er selbst nicht dazu in der Lage ist.

Das ÖSHZ wird dem Antragsteller bei allen notwendigen Schritten behilflich sein, um Zuwendungen, oder Rückvergütungen anderer Dienststellen oder Einrichtungen zu erhalten (z.B. Zuwendungen für behindertengerechte Wohnungen, Solidaritätsfonds der Krankenkassen, ...).

Wenn der Antragsteller in einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim aufgenommen wird und nicht in der Lage ist, alle anfallenden Kosten aus eigenen Mitteln zu begleichen, kann ein Antrag zur Übernahme der Restkosten an das zuständige ÖSHZ gestellt werden. Zuständig ist das ÖSHZ der Gemeinde, in welcher die Person zum Zeitpunkt der Aufnahme seinen Hauptaufenthaltort hat und dort im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingeschrieben war. Bevor das ÖSHZ interveniert, prüft es die Möglichkeit einer Beteiligung der unterhaltspflichtigen Familienmitglieder. Diese Beteiligung des Unterhaltspflichtigen ist gesetzlich geregelt und hängt von zwei Faktoren ab: von der Höhe des Einkommens sowie von der Anzahl Personen, die er zu Lasten hat.

Dem Bewohner eines Altenwohnheimes oder Alten- und Pflegewohnheimes, dessen Aufenthaltskosten vom ÖSHZ übernommen werden, steht zudem ein monatliches Taschengeld zu. Die Höhe des monatlichen Taschengeldes wird vom Föderalstaat festgelegt und ist an den Index gebunden (91,42 EUR seit 01.12.2012).

4.4.e. Finanzielle Begleitung, Kontenführung und Schuldnerberatung

Manchen Personen fällt es schwer ihr Geld zu verwalten und den Überblick über ihre finanzielle Situation zu bekommen. In dem Fall bietet das ÖSHZ diesen Personen entweder eine finanzielle Begleitung oder die Kontenführung an. Im Falle einer finanziellen Begleitung behält die Person die Verwaltung ihres Geldes in Händen, nimmt jedoch Rücksprache mit dem Sozialarbeiter. Bei einer Kontenverwaltung wird ein ÖSHZ-Konto auf den Namen der Person bei einer Bank eröffnet, auf das nur der Sozialarbeiter Zugriff hat. Dieser verwaltet das Einkommen des Kunden. Der Kunde kann jedoch zu jedem Zeitpunkt entscheiden aus der finanziellen Begleitung oder der Kontenverwaltung auszusteigen.

Wenn jemand Schulden gemacht hat, wird das ÖSHZ ihm diese nicht automatisch begleichen. Die Aufgabe des Sozialarbeiters des ÖSHZ liegt in erster Linie darin, gemeinsam mit dem Hilfesuchenden die Situation zu erörtern, die Art der Schulden unter die Lupe zu nehmen, seine Einkommensverhältnisse zu prüfen und gemeinsam mit ihm einen Entschuldungsplan aufzustellen. In gewissen Situationen (z.B. Schulden im Ausland) verweist das ÖSHZ auf das „Referenzzentrum“ der VoG Verbraucherschutzzentrale. Das Ziel der Schuldnerberatung ist der Abbau finanzieller Schwierigkeiten. Mindestens genauso wichtig ist aber die Beratung und Hilfestellung zur Klärung der persönlichen und familiären Probleme, die zur Verschuldung geführt haben. Diese Beratung soll möglichst frühzeitig zur Vorbeugung von Überschuldung eingesetzt werden.

4.4.f. Hilfsangebote im Bereich Wohnen

Personen mit geringem Einkommen besitzen oft keine finanziellen Reserven, um eine Mietkaution zu hinterlegen. Zudem ist das Angebot an bezahlbarem Wohnraum für diese Personen rar. In diesen Fällen kann das ÖSHZ die Mietkaution stellen, bzw. vorstrecken und Mietbeihilfen zahlen.

Beim Thema Energie sind mehrere Personen gefordert: der Kunde in seinem Verhalten und der Besitzer des Hauses. Manche ÖSHZ arbeiten präventiv, indem sie Informationen zum Thema Energiesparen anbieten oder nur dann eine Mietkaution gewähren, wenn gewährleistet ist, dass die Wohnung im Bereich Energie den Mindeststandards entspricht.

Ein ÖSHZ kann finanzielle Beihilfe oder einen Vorschuss gewähren, wenn jemand seine Gas-, Strom- oder Wasserrechnungen nicht bezahlen kann. Das ÖSHZ kann sich auch mit dem Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerk in Verbindung setzen, um eine Sperrung der Leitung zu verhindern und/oder einen Zahlungsaufschub zu erwirken. Liegt ein überdurchschnittlich hoher Verbrauch am Verhalten des Kunden, intervenieren die ÖSHZ in dringenden Fällen sofort, gewähren jedoch im Nachhinein nur dann eine zusätzliche Hilfe, wenn der Kunde seinen Verbrauch reduziert.

Die ÖSHZ sind zudem Dreh- und Angelpunkt von verschiedenen föderalen oder regionalen Hilfen im Bereich Energie. So befindet sich dort die Anlaufstelle für den föderalen Heizölfonds für Personen mit geringem Einkommen, die Aufladestation für einen Strombudgetzähler und der Sitz der lokalen Energiekommission. Diese Kommission entscheidet u.a. ob bei einem Kunden der Strom gesperrt werden darf oder nicht.

Hat jemand keine Wohnung oder muss er diese verlassen, kann das ÖSHZ folgende Hilfestellungen anbieten:

- Hilfe bei der Einschreibung bei einer sozialen Wohnungsbaugesellschaft;
- Vermittlung an eine soziale Immobilienagentur;
- Hilfe bei der Beantragung einer Umzugsprämie der Wallonischen Region;
- Unterbringung in eine Notaufnahmewohnung;
- Vergabe einer Bezugsadresse im ÖSHZ an Obdachlose;
- Gewährung einer Installationsprämie an Obdachlose.

Notaufnahmewohnungen sind dazu bestimmt, Personen, die sich in einer akuten Notlage befinden, vorübergehend unterzubringen, bis eine definitive Lösung gefunden werden kann. Die Situation einer sozialen Notlage muss jedoch vom zuständigen ÖSHZ beurteilt werden. Wenn das ÖSHZ positiv entscheidet, erhält der Antragsteller eine Bescheinigung, die er dem Träger einer Notaufnahmewohnung vorlegen muss.

Der Erhalt von Sozialleistungen erfordert eine Adresse, an die die Post zugestellt werden kann. Eine Bezugsadresse erlaubt es einer Person, die keinen festen Wohnsitz hat, zumindest eine Adresse zu haben.

Eine Installationsprämie ist eine Geldsumme, die es dem betroffenen Obdachlosen erlaubt, eine Wohnung einzurichten. Personen, die in einem Wohnwagen leben, zählen auch als obdachlos.

4.4.g. Hilfe für Kinder

Nicht wenige Kinder sind bei ihrer Entwicklung auf Unterstützung angewiesen. Diese Hilfen können verschiedene Formen annehmen: Anschaffungen (Kinderschlafsack, Schutzgitter für Treppen, Brillen, Schulessen, ...), Kleinkindförderung (pädagogische Spiele, ...), schulische Maßnahmen (Schulmaterial, Schulreisen, ...), außerschulische Hilfe (Hausaufgabenschule, ...), medizinische oder paramedizinische Hilfe (Logopädie, ...) oder psychologische Hilfe (für die Kinder aber auch für die Eltern). Eine Tagesbetreuung in einer Kinderkrippe oder die Unterbringung in einem Internat kann auch förderlich für das Kind sein. Das ÖSHZ kann für Kinder ganz oder teilweise die Kosten für diese Maßnahmen übernehmen. Ein föderaler Fonds zur Bekämpfung von Kinderarmut unterstützt die ÖSHZ bei ihren Bemühungen.

4.4.h. Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben sowie an sportlichen Aktivitäten.

Die Teilhabe an der Gesellschaft trägt zur Integration bei. Die ÖSHZ unterstützen ihre Kunden in diesem Bereich auf zwei unterschiedliche Art und Weisen. Ein ÖSHZ kann einerseits individuelle Hilfen gewähren (z.B. Einschreibgebühr in einem Sportverein, Beteiligung an den Kosten für einen Schulausflug, Besuch eines Museums inklusive der Fahrtkosten, ...). Das ÖSHZ kann andererseits einen Verein unterstützen, der zusammen mit ÖSHZ-Kunden oder speziell für sie ein Projekt durchführt (z.B. Theateraufführung). Auch hier stellt der Föderalstaat den ÖSHZ über den Fonds „Partizipation und soziale Aktivierung“ eine gewisse Summe zur Verfügung. So soll mittels dieser Gelder auch der Zugang zu den neuen Medien erleichtert werden.

4.4.i. Einrichtungen und Dienstleistungsangebote

Neben den gesetzlich definierten Aufgaben eines ÖSHZ, kann jedes Zentrum selbst Einrichtungen schaffen oder Dienstleistungen anbieten, um den Bedürfnissen der Bürger der Gemeinde zu entsprechen (z.B. „Essen auf Rädern“, Hausnotrufanlagen für Senioren, Familien- und Seniorenhilfe, Putzdienste, Altenwohnheime oder Alten- und Pflegeheime, Aufnahmeeinrichtungen für gefährdete Kinder, ...).

Welche zusätzlichen Dienste das ÖSHZ anbietet, kann direkt beim Zentrum erfragt werden. Einige Zentren geben Informationsblätter heraus, die das bestehende Dienstleistungsangebot in der jeweiligen Gemeinde auflisten. Andere stellen Informationen im Internet bereit (siehe Angaben auf der letzten Seite).

4.5. Hilfe für Ausländer

Das Recht auf Sozialhilfe bzw. das Recht auf Eingliederung eines Ausländers hängt von seinem Aufenthaltsrecht ab. Das Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder (Partner und Kinder bis 18 Jahre) wird durch das Aufenthaltsrecht der Person, die das ursprüngliche Aufenthaltsrecht besitzt, bedingt.

Mehrere Faktoren haben einen Einfluss auf das Aufenthaltsrecht: die Staatsbürgerschaft, der Grund des Aufenthalts, die Dauer des Aufenthalts, das Vorhandensein von ausreichendem Einkommen und einer Krankenversicherung.

Das Aufenthaltsrecht eines EU-Bürgers hängt von der Dauer und vom Grund seines Aufenthalts ab:

- 1) Aufenthalt bis zu 3 Monaten;
- 2) Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Um länger als drei Monate im Land zu bleiben muss man entweder:
 - a) auf Arbeitssuche sein, mit reeller Chance auf eine Einstellung oder als Arbeitnehmer, bzw. als Selbstständiger tätig sein;
 - b) über ein ausreichendes Einkommen und eine Krankenversicherung verfügen;
 - c) in einer anerkannten oder bezuschussten Unterrichtseinrichtung eingeschrieben sein sowie über ein ausreichendes Einkommen und eine Krankenversicherung verfügen.

Permanentes Bleiberecht. Dieses Recht erhält jeder EU-Bürger, der sich legal während einer ununterbrochenen Periode von 5 Jahren in Belgien aufhält.

Nicht-EU-Bürger können ganz unterschiedliche Statute besitzen: Asylbewerber, anerkannter Flüchtling, Nutznießer des zeitlich begrenzten subsidiären Schutzes, Personen mit einem (zeitlich begrenzten) Aufenthaltsrecht aus medizinischen Gründen (die sogenannten „9ter“), Personen mit einem (zeitlich begrenzten) Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (die sogenannten „9bis“), Personen mit einem Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer, bzw. Selbstständiger (mit Arbeitsgenehmigung), als Forscher, Student oder Rentner (bei ausreichendem Einkommen und einer Krankenversicherung, nicht EU-Bürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht erworben in einem anderen EU-Land.

Haben Recht auf Eingliederung, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind (z.B. zum Wohnort, zur Bedürftigkeit, ...):

- ein Staatenloser (in Besitz einer A oder B Karte);
- ein anerkannter Flüchtling;
- ein EU-Bürger in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer, bzw. Selbstständiger, der ein Aufenthaltsrecht von länger als drei Monaten besitzt;
- ein EU-Bürger, der aus einem anderen Grund ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten besitzt und der sich in dieser Eigenschaft effektiv mehr als drei Monate im Lande aufhält;
- die Person, die ein dauerhaftes Bleiberecht in Belgien erworben hat. Diese Letztgenannte ist im Bevölkerungsregister eingetragen. Ein Ausländer ist im Bevölkerungsregister eingeschrieben, wenn er über einen längeren Zeitraum (5 Jahre) im Besitz eines legalen Aufenthaltstitels ist. In dieser Zeit darf er sich nicht über einen längeren Zeitraum² im Ausland aufgehalten haben. Er darf zudem keine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen.

Besitzen Anrecht auf Sozialhilfe (inklusive gleichgestellte Sozialhilfe, bzw. eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme):

- ein EU-Bürger, der aufgrund seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbstständiger einen *Antrag* auf ein Aufenthaltsrecht gestellt hat;
- ein EU-Bürger, der seit mehr als drei Monaten einen *Antrag* auf ein Aufenthaltsrecht gestellt hat;
- sowie der Nicht-EU-Bürger, der sich legal in Belgien aufhält (als Asylbewerber, Nutznießer des zeitlichen begrenzten Subsidiären Schutzes, ... - s. oben).

Die Ausländer, die einen Befehl zum Verlassen des Landes erhalten haben, behalten ihr Recht auf Sozialhilfe solange die Einspruchsfrist läuft und sie das Land noch nicht verlassen haben. Wenn sie einen Einspruch mit aufhebender Wirkung (bspw. bei einer Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Flüchtling oder bei Familienzusammenführung) eingereicht haben, behalten sie das Recht auf Sozialhilfe bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat. Bei Einsprüchen mit nur annullierender Wirkung (z.B. bei Regularisierungsverfahren) gilt dieses Recht nicht.

EU-Bürger, die in ihrer Eigenschaft als Arbeitssuchender ein Aufenthaltsrecht beantragt oder erhalten haben, haben kein Recht auf Sozialhilfe.

Achtung: Sozialhilfe oder das Eingliederungseinkommen zu beantragen, kann Auswirkungen auf das Bleiberecht haben: Das Aufenthaltsrecht kann während der ersten 3 bzw. 5 Jahre entzogen werden, wenn die ursprünglichen Bedingungen, die zur Zuerkennung des Aufenthaltsrecht geführt haben, nicht mehr erfüllt sind (Einkommensbedingung bei Familienzusammenführung) oder die Personen zu einer unverhältnismäßigen Last für den Belgischen Staat werden (EU-Bürger). Das ÖSHZ ist verpflichtet die Personen hierüber zu informieren.

² 6 Monate in Folge, bzw. 10 Monate verteilt auf 5 Jahre.

Ein Asylbewerber erhält materielle Hilfe in einem Empfangszentrum der Föderalen Agentur für den Empfang von Asylbewerber (kurz Fedasil) oder in einer lokalen Auffangstruktur, anerkannt durch Fedasil (auch „Initiative locale d'accueil“, kurz „ILA“ genannt). Er hat das Recht, das Empfangszentrum oder die Auffangstruktur zu verlassen. Der Asylbewerber verliert dann jedoch sein Anrecht auf materielle Hilfe.

Wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt, das sich illegal in Belgien aufhält, muss das ÖSHZ prüfen, ob die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht in der Lage sind dieser nachzukommen. In diesem Fall ist die Sozialhilfe auf materielle Hilfe beschränkt, die ausschließlich in einem Zentrum der föderalen Agentur für den Empfang von Asylbewerbern erbracht wird. Die Rolle des ÖSHZ beschränkt sich dann auf die Übermittlung der Akte an die Föderale Agentur für den Empfang von Asylbewerbern.

Haben Anrecht auf dringende medizinische Hilfe: Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, die sich in Belgien aufhalten sowie EU-Bürger, die sich legal in Belgien aufhalten aber kein Anrecht auf Sozialhilfe besitzen (z.B. die Arbeitssuchenden), wenn erwiesen ist, dass sie bedürftig sind und die Personen weder in Belgien noch im Herkunftsland versichert bzw. ausreichend versichert sind oder sie sich nicht versichern können.

Eine Person hält sich dann illegal in Belgien auf, wenn sie kein Aufenthaltsrecht besitzt (z.B. wenn ihr Antrag auf Asyl abgelehnt wurde). Ein Antrag aus humanitären oder medizinischen Gründen in Belgien zu bleiben, stellt noch kein Aufenthaltsrecht dar.

5. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Sozialhilfe bzw. auf das Recht auf soziale Eingliederung kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Person kann auch schriftlich eine andere Person beauftragen, den Antrag zu stellen. Der schriftliche Antrag wird von der Person selber oder von ihrem Bevollmächtigten unterschrieben. Das ÖSHZ trägt den Antrag an demselben Tag in ein Register ein. Bei einem mündlichen Antrag unterschreibt die Person oder ihr Bevollmächtigter selber im Register.

Eine einfache Auskunft, eine Terminanfrage beim Sozialdienst, ein Antrag auf Inanspruchnahme eines Dienstes des ÖSHZ, wie z.B. Essen auf Rädern, die keinen Beschluss des Sozialhilferates erfordern, müssen nicht ins Register eingetragen werden.

Der Antragsteller erhält eine Empfangsbescheinigung: entweder persönlich am Tag selber oder per Post. Selbst wenn das ÖSHZ sich nicht als zuständig erachtet, ist es verpflichtet eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Das ÖSHZ wird prüfen, ob es territorial zuständig ist. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person, die Art der Einrichtung, in der diese Person untergebracht ist, sein Statut (Obdachloser, Student, Gefangener, ...). Wenn das ÖSHZ ein anderes ÖSHZ für zuständig erachtet, leitet es die Anfrage innerhalb von 5 Kalendertagen an dieses ÖSHZ weiter. Es informiert den Antragsteller darüber. Das zuständige ÖSHZ nimmt sofort Kontakt mit dem Antragsteller auf. Die Tatsache, dass ein ÖSHZ zuständig ist bedeutet nicht automatisch, dass dem Antrag stattgegeben wird. Das ÖSHZ wird den Antrag zuerst prüfen.

Sollte der Antragsteller seinen Antrag nicht adäquat formuliert haben, hat das ÖSHZ die Pflicht diesen umzuformulieren³.

³ Gesetz vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta der Sozialversicherten

Der Antrag muss vom ÖSHZ geprüft werden. Dies geschieht im Prinzip im ÖSHZ selber. Wenn die Person, z.B. gehbehindert ist oder wenn es notwendig ist, die Situation vor Ort zu prüfen, führt ein Sozialarbeiter⁴ einen Hausbesuch durch. Im Rahmen des Rechts auf soziale Eingliederung ist eine Sozialuntersuchung verpflichtend, im Rahmen der Sozialhilfe ist sie fakultativ.

Das ÖSHZ muss dem Antragsteller die Auskünfte, die er anfragt erteilen und die Antwortfrist einhalten. Antwortet der Antragsteller nicht, muss ihm eine Mahnung geschickt werden. Es kann nur dann die Rede von Verletzung der Auskunftspflicht sein, wenn der Antragsteller innerhalb eines Monats nicht antwortet. Der Antragsteller muss die Argumente mitteilen, die eine Verlängerung der Frist begründen.

Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Sozialuntersuchung aktiv mitzuwirken. Das bedeutet, dass er alle Auskünfte zu seiner Person, zu seiner materiellen und sozialen Situation, zu seinen Einkünften, zu eventuellen rechtlichen Ansprüchen geben muss. Der Antragsteller muss einer Einladung zu einem Gespräch folgen sowie einem Hausbesuch zustimmen. Im Rahmen des Rechts auf soziale Eingliederung kann das ÖSHZ fordern, dass der Antragsteller sich von einem Vertrauensarzt untersuchen lässt, z.B. wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen angibt nicht arbeiten zu können⁵. Unwahre, ausweichende, unvollständige oder unpräzise Antworten, die zur Folge haben, dass die Situation des Antragstellers nicht genau analysiert werden kann, können dazu führen, dass das ÖSHZ keinen Beschluss zur Gewährung von Sozialhilfe bzw. dem Recht auf soziale Eingliederung fassen kann.

Innerhalb eines Monats ab Datum der Antragsstellung muss der Sozialhilferat einen Beschluss aufgrund der Sozialuntersuchung fassen. In Dringlichkeitsfällen gilt diese Frist von 30 Tagen nicht: in dem Fall kann der ÖSHZ-Präsident innerhalb der in der Geschäftsordnung des Sozialhilferates festgelegten Grenzen, die Gewährung einer Unterstützung sofort beschließen.

Der Antragsteller hat das Recht vom Sozialhilferat angehört zu werden⁶.

Der Beschluss Sozialhilfe zu gewähren wird der Person gegen Erhalt einer Empfangsbestätigung oder per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen ab Beschluss mitgeteilt. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Der Beschluss des ÖSHZ einer Person Sozialhilfe bzw. das Recht auf soziale Eingliederung zu gewähren, zu verweigern, bzw. einen Betrag zurückzufordern muss begründet werden.

Diese Beschlüsse müssen zudem folgende Vermerke enthalten:

1. die Möglichkeit, beim Arbeitsgericht Einspruch einzureichen;
2. die Adresse des zuständigen Arbeitsgerichts;
3. die im Falle eines Einspruchs zu respektierenden Fristen (3 Monate) und Modalitäten;
4. die Bestimmungen der Artikel 728 und 1017 des Gerichtsgesetzbuches;
5. die Nummer der Akte und die Angabe des Dienstes, der sie verwaltet;
6. die Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte verwaltet jegliche Erklärung betreffend des Beschlusses zu erhalten;
7. die Periodizität der Zahlungen.

Enthält der Beschluss diese Vermerke nicht, beginnt die Einspruchsfrist nicht zu laufen.

Der Beschluss tritt zum Datum der Antragstellung in Kraft.

⁴ Kgl. Erlass vom 9. März 1977 bestimmt die Ernennungsbedingungen eines Sozialarbeiters, der eine Sozialuntersuchung im Rahmen der Sozialhilfe durchführt (für das Eingliederungseinkommen: siehe K.E. vom 11. Juli 2002).

⁵ Selbst wenn ein ärztliches Attest bereits vorliegt.

⁶ Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 bezüglich des Rechts auf soziale Eingliederung. Thomaes-Lodefier Marie-Claire, Fonctionnement des CPAS, Tome III, S. 68, Fédération des CPAS, Januar 2013

Der Beschluss zur Gewährung des Eingliederungseinkommens wird auf unbestimmte Dauer festgelegt. Das Zentrum überprüft jedoch in regelmäßigen Abständen und mindestens einmal im Jahr, ob die Bedingungen zur Gewährung des Eingliederungseinkommens noch gegeben sind.

Die Zahlung des Eingliederungseinkommens erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab Beschlussfassung. Bei Vorauszahlungen werden diese von der Auszahlung abgezogen. Die anderen Zahlungen erfolgen wöchentlich, alle zwei Wochen oder monatlich, so wie es im Beschluss festgehalten wurde. Mit dem Eingliederungseinkommen dürfen weder Verwaltungsgebühren noch Untersuchungskosten verrechnet werden.

6. Rückforderung bzw. Rückerstattung der Hilfe

Das ÖSHZ wird in der Regel sowohl das gezahlte Eingliederungseinkommen als auch die anderen Formen der finanziellen Hilfe ganz oder teilweise zurückfordern bzw. sich rückerstatten lassen; entweder vom Nutznießer selber oder von den Unterhaltspflichtigen, von den Erben oder von den Personen, die für die Verletzung oder Krankheit verantwortlich sind, durch die die Unterstützung notwendig wurde.

Wenn ein Empfänger auf die Zahlung eines Betrags seitens der Krankenkasse, des Arbeitslosenamtes oder des Pensionsamtes wartet und das ÖSHZ einen Vorschuss gewährt hat, kann das ÖSHZ von der Zahlstelle die vorgestreckten Beträge an Stelle des Empfängers zugunsten des ÖSHZ einfordern.

Die Rückforderung bzw. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens unterscheidet sich in gewissen Punkten von der Rückforderung bzw. Rückerstattung der allgemeinen Sozialhilfe.

6.1 Rückforderung bzw. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens

6.1.a Rückforderung des Eingliederungseinkommens vom Empfänger

Das ÖSHZ kann nur in zwei Fällen das Eingliederungseinkommen zurückfordern. Entweder es revidiert die Gewährung des Eingliederungseinkommens oder der Antragsteller erhält für die Periode, in der er das Eingliederungseinkommen bezogen hat, nachträglich Zahlungen.

Das ÖSHZ revidiert seine Entscheidung in folgenden Fällen:

- wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Rechte des Betroffenen beeinflussen;
- wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen geändert haben;
- bei Irrtümern seitens des ÖSHZ;
- bei Versäumnissen, unvollständigen oder ungenauen Erklärungen seitens des Betroffenen.

Die Revision kann bedeuten, dass die Person kein Anrecht mehr auf Eingliederungseinkommen hat, ein höheres Anrecht oder ein kleineres Anrecht als ursprünglich gewährt wird. Die Revision wird zum Zeitpunkt der Änderung der Bedingungen wirksam, die einen Einfluss auf das Recht auf Eingliederung haben.

So ändert sich die Höhe des Eingliederungseinkommens, wenn eine alleinstehende Person mit einer anderen Person zusammenzieht und einen Haushalt bildet. Anstatt des Tarifs für Alleinstehende hat die Person nur mehr Anrecht auf den niedrigeren Tarif für Zusammenwohnende. Das ÖSHZ wird dann rückwirkend zum Zeitpunkt des Zusammenziehens die Differenz zwischen den beiden Tarifen zurückfordern.

Wenn die Änderung des Beschlusses auf einen Irrtum des ÖSHZ zurückzuführen ist, steht es dem ÖSHZ frei, aus Eigeninitiative oder auf Anfrage des Betroffenen, teilweise oder ganz von der Rückforderung abzusehen.

Wenn der Betreffende den Irrtum des ÖSHZ selber nicht erkennen konnte, wird die Neufassung des Beschlusses, der einen niedrigeren Betrag vorsieht, erst ab dem Monat der dem Monat der Zustellung folgt, wirksam.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung zugestelltes Mahnschreiben unterbrochen werden.

6.1.b. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens von den Unterhaltspflichtigen

Das ÖSHZ darf nur vom Ehepartner, Ex-Ehepartner, von den Eltern/Adoptiveltern, vom leiblichen Vater sowie von den Kindern/Adoptivkindern Eingliederungseinkommen zurückfordern. Zudem darf das ÖSHZ nur dann zurückfordern, wenn diese Personen während der Bezugsperiode des Eingliederungseinkommens auch unterhaltspflichtig waren. Die Rückforderung ist auf den Betrag begrenzt, zu dessen Zahlung die Unterhaltspflichtigen für den Zeitraum, während dessen das Eingliederungseinkommen gewährt wurde, verpflichtet waren. Kosten, die sich aus der Beschäftigung des Antragstellers durch das ÖSHZ ergeben, dürfen nie Gegenstand einer Rückforderung sein.

Das ÖSHZ ist verpflichtet eine Sozialuntersuchung der Unterhaltspflichtigen vorzunehmen und die familiären Auswirkungen einer Rückforderung zu prüfen. Im Vorfeld der Rückforderung muss das ÖSHZ den ÖSHZ-Kunden über seine Absichten, Geld von seinen Unterhaltspflichtigen zurückzufordern, informieren.

Bei der Bestimmung des Betrags, den das ÖSHZ beim Unterhaltspflichtigen zurückfordert, stützt es sich auf eine vom zuständigen föderalen Minister festgelegte Beitragstabelle, von der es nur durch Einzelentscheidungen und unter Berücksichtigung besonderer Umstände abweichen kann. Diese Beitragstabelle ist nach dem steuerbaren Jahres-Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gestaffelt. Zusätzlich zum steuerbaren Jahres-Nettoeinkommen wird auch der Immobilienbesitz berücksichtigt.

Bei mehreren Unterhaltspflichtigen der gleichen Kategorie (z.B. mehrere Kinder) wird der zurückgeforderte Betrag auf die Unterhaltspflichtigen aufgeteilt.

Wenn das Eingliederungseinkommen nicht länger als drei Monate gezahlt wurde, kann das ÖSHZ auf eine Rückerstattung verzichten.

Aus Billigkeitsgründen kann ein ÖSHZ von einer Rückforderung des Eingliederungseinkommens absehen. In jedem Fall ist das ÖSHZ dazu angehalten, seine Entscheidung der Rückforderung bzw. des Verzichts auf Rückforderung individuell zu begründen.

Von den Eltern / Adoptiveltern / vom leiblichen Vater

Bis zum 18. Lebensjahr oder solange die Kinder noch einer Ausbildung folgen, müssen die Eltern, bzw. die Adoptiveltern für den Unterhalt aufkommen. Auch der leibliche Vater, der das Kind nicht offiziell anerkannt hat, ist dazu verpflichtet⁷. Wenn die unterhaltspflichtigen Personen nicht für den Unterhalt aufkommen, kann das ÖSHZ Eingliederungseinkommen vorstrecken und dies zurückfordern. Die Rückforderung ist begrenzt auf das gewährte Eingliederungseinkommen.

Von den Kindern / Adoptivkindern

Die Rückforderung ist begrenzt auf das gewährte Eingliederungseinkommen und nur erlaubt, wenn sich herausstellt, dass das Vermögen des Antragstellers sich in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Gewährung des Eingliederungseinkommens ohne annehmbare Erklärung erheblich verringert hat.

Das ÖSHZ kann von einer Rückforderung absehen, muss dies aber ausführlich begründen.

⁷ Aufgrund von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches

Sobald der Unterhaltspflichtige eine Rückforderung seitens des ÖSHZ erhalten hat, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Versand seitens des ÖSHZ den Verzicht auf die Rückforderung beantragen oder einen anderen Betrag vorschlagen.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung zugestelltes Mahnschreiben unterbrochen werden.

6.1.c. Rückerstattung des Eingliederungseinkommens von anderen Personen

Rückerstattung von den Erben

Ein ÖSHZ kann das Eingliederungseinkommen von den Erben nur zurückfordern, wenn dieses aufgrund von Betrug erschlichen wurde.

Rückerstattung von Haftpflichtigen

Das ÖSHZ kann von den Personen, die für die Verletzung oder Krankheit verantwortlich sind und durch die die Unterstützung notwendig wurde, das Eingliederungseinkommen zurückfordern. Hier beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre nach Kenntnisnahme des Schadens und der Identität des Haftpflichtigen. Diese Frist verstreicht jedoch definitiv 20 Jahre nach dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist.

6.2 Rückforderung der Sozialhilfe

Gewisse Beträge können zurückgefordert werden, andere nicht.

Folgende Unterstützungen kann das ÖSHZ zurückfordern:

- 1) gleichgestellte Sozialhilfe;
- 2) die Leistungen in Geld (z.B. Intervention bei den Gesundheitskosten, Beihilfen);
- 3) Unterbringungskosten (z.B. in einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim);
- 4) Krankenhauskosten;
- 5) Kosten für die Unterstützung in Form von Naturalien;

Folgende Kosten dürfen jedoch nie vom ÖSHZ zurückgefordert werden:

- 1) die Kosten für die Sozialuntersuchung;
- 2) die Verwaltungskosten;
- 3) die Kosten für die Beratung und sozial-psychologische Betreuung;
- 4) die Kosten, die sich aus der Beschäftigung des Antragsstellers ergeben.

Folgende Kosten können, müssen aber nicht zurückgefordert werden:

- 1) bei gelegentlicher Unterstützung (Arztkosten, Heizung, ...);
- 2) Kosten für Dienstleistungen, die durch die Öffentliche Hand bezuschusst werden und für die es eine Preisregelung gibt, so dass die meisten Funktionskosten abgedeckt sind;
- 3) medizinische oder Pflegekosten für Personen, die nicht im Stande waren, selbst eine Krankenversicherung abzuschließen.

Wenn die Sozialhilfe nicht länger als drei Monate gewährt wurde, kann das ÖSHZ von einer Rückforderung absehen.

Das ÖSHZ kann immer aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung der gewährten Unterstützung verzichten. Es muss diese Gründe in einem individuellen Beschluss festhalten.

Wenn zudem die Kosten, die mit der Rückforderung verbunden sind, höher eingeschätzt werden als das zu erwartende Resultat, muss das ÖSHZ nicht zurückfordern.

6.2.a. Rückforderung der Sozialhilfe vom Empfänger

Das ÖSHZ muss die Kosten der Sozialhilfe beim Empfänger selbst zurückfordern:

- wenn der Kunde absichtlich falsche oder unvollständige Angaben über seine Einkünfte gemacht hat;

- wenn er vom ÖSHZ einen persönlichen Vorschuss oder einen Überbrückungskredit erhalten hat;
- wenn ihm nachträglich Gelder ausgezahlt werden (z.B. Kündigungsentschädigung, Nachzahlung Arbeitslosengeld) aufgrund von Rechten, die er während der Zeitspanne besaß, in der ihm das ÖSHZ eine Unterstützung gewährt hat.

Die Rückerstattung der Sozialhilfe kann durch eine gesetzliche Hypothek auf die Immobilien des Unterstützungsempfängers gedeckt werden.

Wenn der Antragsteller absichtlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann das ÖSHZ die kompletten Kosten der Sozialhilfe zurückfordern, ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation zu nehmen.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung zugestelltes Mahnschreiben unterbrochen werden.

6.2.b. Rückforderung der Sozialhilfe von den Unterhaltspflichtigen

Mehrere Personen können gegenüber dem Empfänger von Sozialhilfe unterhaltspflichtig sein:

- der Ehepartner bzw. Ex-Ehepartner;
- die Eltern, bis zum ersten Grad;
- die Kinder, bis zum ersten Grad.

Wie beim Eingliederungseinkommen darf das ÖSHZ nur dann zurückfordern, wenn diese Personen während der Bezugsperiode der Sozialhilfe auch unterhaltspflichtig waren. Die Rückforderung ist auf den Betrag begrenzt, zu dessen Zahlung die Unterhaltspflichtigen für den Zeitraum, während dessen die Sozialhilfe gewährt wurde, verpflichtet waren.

Der Sozialdienst des ÖSHZ muss bei einem Antrag auf Hilfe zuerst die finanzielle und familiäre Situation des Unterhaltspflichtigen prüfen.

Im Prinzip muss das ÖSHZ die finanzielle bzw. materielle Unterstützung (Naturalien) bei den Unterhaltspflichtigen zurückfordern. Das ÖSHZ kann immer beschließen, aus bestimmten Gründen auf die Rückforderung der gewährten Beträge zu verzichten oder keine Beteiligung zu fordern. In welchem Fall der Sozialhilferat auf eine Rückforderung verzichtet, liegt in seinem Ermessen. Die folgenden Aspekte können in dieser Hinsicht eine Rolle spielen:

- der Unterhaltspflichtige verfügt nur über ein geringes Einkommen;
- der Unterhaltspflichtige hat selbst hohe Kosten infolge von gesundheitlichen Problemen, Studienkosten, hoher Miete, Rückzahlung von Schulden, Haushaltshilfe, ... zu bestreiten;
- derjenige, der die Hilfe beantragt, ist seinerseits seinen Pflichten als Unterhaltspflichtiger nicht nachgekommen;
- gestörte Familienverhältnisse können evtl. nicht wieder in Ordnung gebracht werden;
- die Unterhaltspflichtigen leisten bereits Hilfe oder haben diese bereits geleistet.

Das ÖSHZ kann mit Zustimmung der Gemeinde generell auf die Rückforderung der Sozialhilfe seitens der Unterhaltspflichtigen verzichten, für die Personen, die in einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegeheim untergebracht sind.

Die Rückforderung beim Ehepartner bzw. Ex-Ehepartner darf nur bis zur Höhe der Unterhaltszahlung erfolgen, welche durch das Gericht festgelegt wurde oder bis zur Höhe des Betrags, den der Ehepartner bzw. Ex-Ehepartner sich laut Artikel 1288-4^o des Gerichtsgesetzbuches verpflichtet hat zu zahlen.

Die Rückforderung bei den Eltern darf nur erfolgen, wenn die Unterstützung minderjähriger Kinder oder volljähriger Personen, für die Kinderzulagen gezahlt werden, gewährt wurde.

Von den Kindern kann eine Rückforderung nur bei der Unterbringung ihrer Eltern in einem Krankenhaus oder einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim verlangt werden. Die Höhe der Beteiligung der Kinder ist gesetzlich festgelegt. Das ÖSHZ kann jedoch im begründeten Ausnahmefall von dieser Regelung abweichen.

Wenn das steuerbare Jahres-Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen unter einem bestimmten Betrag liegt, darf keine Rückforderung erfolgen. Dieser Betrag ist nach der Anzahl Personen zu Lasten gestaffelt. Um zu wissen, welchen Betrag das ÖSHZ zurückfordern darf, muss es also eine Sozialuntersuchung machen.

Wenn jedoch das Vermögen der unterstützten Person innerhalb der letzten 5 Jahre vor Gewährung der Sozialhilfe ohne annehmbare Erklärung sich bedeutend verringert hat, darf das ÖSHZ einen Teil der Kosten für die Unterbringung in einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim zurückfordern, selbst wenn die Person über weniger als das festgelegte steuerbare Netto-Einkommen verfügt. Beim Besitz einer Immobilie, dessen Katasterwert über 2.000,00 EUR liegt, wird das Jahres-Nettoeinkommen um das Dreifache des Katasterwerts erhöht.

Das ÖSHZ kann gleichzeitig vom Ehepartner bzw. Ex-Ehepartner und von den Kindern Sozialhilfe zurückfordern. Bei mehreren Unterhaltspflichtigen der gleichen Kategorie (z.B. mehrere Kinder) wird der zurückgeforderte Betrag auf die Unterhaltspflichtigen aufgeteilt.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann per Einschreiben oder durch ein gegen Empfangsbestätigung zugestelltes Mahnschreiben unterbrochen werden.

6.2.c. Rückforderung der Sozialhilfe von den Erben oder Vermächtnisnehmern

Jede individuelle materielle Unterstützung zugunsten einer Person, die bewegliche Güter (z.B. Bargeld, Schmuck) oder unbewegliche Güter (z.B. ein Haus, ein Grundstück) hinterlässt, führt gegenüber den Erben oder Vermächtnisnehmern zu einer Forderung auf Rückerstattung des ÖSHZ. Diese Forderung ist begrenzt auf die Kosten, die in einem Zeitraum von 5 Jahren vor dem Ableben entstanden sind. Die Höhe der Rückforderung darf jedoch die Höhe des Nachlassvermögens nicht überschreiten.

Die Verjährungsfrist für diese Forderung beläuft sich auf drei Jahre.

Die o.e. gesetzliche Hypothek auf die Immobilien kann bis maximal drei Monate nach dem Ableben der unterstützten Person eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind zu Lasten des ÖSHZ.

6.2.d. Rückforderung der Sozialhilfe von Dritten

Rückforderung von Haftpflichtigen

Das ÖSHZ kann von den Personen, die für die Verletzung oder Krankheit verantwortlich sind und durch die die Unterstützung notwendig wurde, die Sozialhilfe zurückfordern.

Hier beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre nach Kenntnisnahme des Schadens und der Identität des Haftpflichtigen. Diese Frist verstreicht jedoch definitiv 20 Jahre nach dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist.

6.3 Wie erfolgt die Rückforderung?

Wenn das ÖSHZ einen Betrag zurückfordert, muss es einen Beschluss fassen und diesen Beschluss der betroffenen Person oder Einrichtung zustellen.

Neben den unter Punkt 5 aufgeführten Punkte, die ein Beschluss enthalten muss (Begründung und Einspruchsmöglichkeiten, usw.), müssen Beschlüsse zur Rückforderung von nicht geschuldeten Eingliederungseinkommen zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Feststellung, dass ungeschuldete Beträge gezahlt wurden;
2. den Gesamtbetrag der ungeschuldeten Zahlung sowie den Berechnungsmodus;

3. den Text der Bestimmungen, gegen die die Zahlung des nicht geschuldeten Betrags verstößt, mit den entsprechenden Verweisen;
4. die berücksichtigte Verjährungsfrist;
5. die Möglichkeit für das ÖSZH auf die Rückforderung der fälschlicherweise gezahlten Beträge zu verzichten;
6. die Möglichkeit, einen mit Gründen versehenen Vorschlag für eine Rückzahlung in Teilzahlungen vorzulegen.

Wenn der Empfänger oder der Unterhaltspflichtige nicht mit dem Prinzip der Rückzahlung bzw. mit dem angegebenen Betrag einverstanden ist, entspricht dies im Grunde einer "Zahlungsverweigerung". In diesem Fall muss der Gläubiger - also das ÖSHZ - sich gegebenenfalls an ein Gericht wenden.

Falls es sich um eine Rückforderung bei einem Empfänger handelt, muss das ÖSHZ eine Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Fordert das ÖSHZ einen Betrag von Unterhaltspflichtigen oder einer anderen Person zurück, so muss es die Betroffenen vor einem Zivilgericht verklagen. Bei Beträgen bis zu 2.500,00 EUR ist der Friedensrichter zuständig, bei einem Betrag über 2.500,00 EUR das Erstinstanzliche Gericht.

Wenn die Verletzung oder die Krankheit, durch die die Unterstützung notwendig wurde, eine Straftat darstellt, kann das ÖSHZ vor dem Strafgericht als Nebenkläger seine Forderung gegenüber dem Haftpflichtigen geltend machen.

Wenn das ÖSHZ die Kosten des Eingliederungseinkommens und die Kosten der Sozialhilfe bei ein und derselben Person zurückfordert, werden zunächst die Kosten der Sozialhilfe berücksichtigt.

7. Einspruchsmöglichkeiten

Für den Beginn der Frist von 3 Monaten gilt entweder der Tag nach der Hinterlegung des Einschreibens bei der Post oder das Datum der Empfangsbestätigung.

Für den Fall, dass der Sozialhilferat keinen Beschluss innerhalb der Frist von 30 Tagen ab dem Antragsdatum gefasst hat, läuft die Frist von 3 Monaten nach der Feststellung, dass kein Beschluss gefasst wurde.

Der Einspruch kann per Einschreiben erhoben werden oder schriftlich beim Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichts hinterlegt werden.

Die Frist gilt auch bei einem Einspruch gegen eine Entscheidung des ÖSHZ Eingliederungseinkommen bzw. Sozialhilfe zurückzufordern.

Bei der Verhandlung kann sich der Empfänger selbst verteidigen oder durch einen Anwalt vertreten lassen. Auch ein Sozialarbeiter kann die betreffende Person vertreten – es muss sich aber um einen Sozialarbeiter handeln, der nicht bei dem ÖSHZ beschäftigt ist, gegen dessen Entscheidung Einspruch eingelegt wird. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein, außer, es handelt sich um einen Rechtsanwalt. Die Tatsache, dass jemand Einspruch einlegt, hebt nicht automatisch die Entscheidung des ÖSHZ auf. Dies kann erst nach Urteil des Gerichts erfolgen.

Die Adresse des Arbeitsgerichts lautet:

Arbeitsgericht –
Sektion Eupen
Klötzerbahn 27

4700 Eupen

Es ist ratsam, insbesondere bei Einspruchsverfahren, die Briefe per Einschreiben zu verschicken. Das Schreiben kann auch gegen Empfangsbestätigung beim Gericht abgegeben werden.

Der Antragsteller sollte immer eine Kopie seiner Schreiben aufbewahren, sowie den Einschreibebefug, bzw. die Empfangsbestätigung des Gerichts.

DIE ÖSHZ IM GEBIET DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

ÖSHZ AMEL (Sozialdienst)
An de Bareer 13/P/1 - 4770 AMEL
Tel.: 080 348 137
www.amel.be>Bürgerdienst>Verwaltung>ÖSHZ

ÖSHZ BÜLLINGEN
Hauptstraße 12 - 4760 BÜLLINGEN
Tel.: 080 640 005
www.buellingen.be>Büllingen>Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ BURG-REULAND
Reuland 112 - 4790 BURG-REULAND
Tel.: 080 329 007
www.burg-reuland.be>Bürgerdienste>Andere Dienste>ÖSHZ

ÖSHZ BÜTGENBACH
Zum Brand 40 - 4750 WEYWERTZ/BÜTGENBACH
Tel.: 080 440 090
www.butgenbach.be>Verwaltung>ÖSHZ

ÖSHZ EUPEN
Limburger Weg 5 - 4700 EUPEN
Tel.: 087 638 950
(In Bearbeitung)

ÖSHZ KELMIS
Kirchstraße 27a - 4720 KELMIS
Tel.: 087 639 961
www.kelmis.be>Soziales>ÖSHZ

ÖSHZ LONTZEN
Kirchstraße 36 - 4710 LONTZEN
Tel.: 087 898 040
www.lontzen.be>ÖSHZ

ÖSHZ RAEREN
Burgstraße 42 - 4730 RAEREN
Tel.: 087 858 951
www.oshz-raeren.be

ÖSHZ ST.VITH
Wiesenbach 5 - 4780 ST.VITH
Tel.: 080 282 030
www.st.vith.be>Dienste>ÖSHZ

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – September 2014
Verantwortlicher Herausgeber: Norbert Heukemes – Generalsekretär
Gospertstraße 1, 4700 Eupen - Tel.: +32 (0)87 596 300
www.dglive.be